Der Mangel ehelicher Abkömmlinge

als Voraussetzung der Annahme an Kindesstatt.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Willy Schubert
Referendar in Dresden.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0049

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Einleitung:	Die Voraussetzungen der Kindesannahme im allgemeinen	1
	Der Mangel ehelicher Abkömmlinge	4
§ 1.	Eheliche Kinder und eheliche Enkel sowie uneheliche Kinder und eheliche Enkel	5
§ 2.	Legitimierte Abkömmlinge	6
§ 3.	Todeserklärung	9
§ 4.	Kinder nichtiger Ehen	11
§ 5.	Nasciturus	12
§ 6.	Postumi und weitere Kindesannahme	14
§ 7.	Annahme eines fremden Kindes durch eine uneheliche Mutter	15
§ 8.	Annahme eines unehelichen Kindes durch den eigenen Vater	17
§ 9.	Annahme eines unehelichen Kindes durch die eigene Mutter	19

Literaturverzeichnis.

Berckemeyer, Das Recht der Annahme an Kindesstatt. Diss. Erlangen. Borna-Leipzig 1907.

de Boor, Die Rechtsfolgen einer materiell nichtigen Ehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Rostock. Borna-Leipzig 1905.

Conrades, Die Adoption eines unehelichen Kindes durch seine Mutter. Im Recht 1900 4. Jahrg. Nr. 22 S. 486.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 4. Aufl. Jena 1904.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches nebst drei Anlagen. Berlin 1896.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. 4: Familienrecht. Halle 1903.

Dittenberger, Die Zulässigkeit der Adoption des eigenen unehelichen Kindes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Im Archiv für zivilistische Praxis 1904 Bd. 95 S. 431ff.

Dronke, Unterhalt eines unehelichen Kindes und Annahme an Kindesstatt. Im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit 1903 3. Jahrg. Heft 3/4 S. 108ff.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. Abt. 2. 8. u. 9., neubearbeitete Aufl. Berlin 1908.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. Bd. 2. 2. Aufl. Marburg 1901.

Fränkel, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hannover 1898.

Francke, Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kann niemand sein eigenes Kind an Kindesstatt annehmen. In den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt 1901 Bd. 48 S. 17ff.

Friedrichs, Die adoptio plena im Bürgerlichen Gesetzbuch. In der Deutschen Juristenzeitung 1901 6. Jahrg. Nr. 2 S. 47.

Hallbauer, Das neue Verwandtenrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1899.

Hecker, Die Adoption im geltenden Recht als Produkt der historischen Entwicklung. Diss. Rostock 1903.

Hessische Rechtsprechung. 1. Jahrg. Nr. 3 S. 20. Mainz 1900.

Hoos, Simulation und Willensmängel beim Kindesannahmevertrage. Diss. Heidelberg 1906.

Kamieth, Aktive und passive Adoptionsfähigkeit. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1908.

Keidel, Annahme an Kindesstatt. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 1899 64. Jahrg. Nr. 24 S. 409.

Klug, Die Annahme eines unehelichen Kindes an Kindesstatt durch seinen Vater oder durch seine Mutter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Diss. Naugard 1904.

Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1899.

Kockerols, Die Adoption eines unehelichen Kindes durch seine Mutter. Im Recht 1905 5. Jahrg. Nr. 1 S. 13.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 2. Berlin 1900.

Kuttner, Die Adoption des unehelichen Kindes durch den eigenen Vater und durch die eigene Mutter. In Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 47 S. 1ff. Jena 1904.

Mantey, Die Adoption eines unehelichen Kindes durch seine Mutter. Im Recht 1900 4. Jahrg. Nr. 24 S. 537.

Mantey, Nochmals die Adoption Unehelicher durch ihre natürlichen Eltern. Im Recht 1901 5. Jahrg. Nr. 9 S. 228.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 4: Familienrecht. Berlin 1888.

Müller, Kann ein uneheliches Kind von seinem Vater oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen werden? Im Archiv für zivilistische Praxis 1904 Bd. 95 S. 256ff.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 2. Berlin 1900.

Neustadt, Kritische Studien zum Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. Berlin 1907.

Opet, Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin 1899.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 4. 3. Aufl. Berlin 1906.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 4. Berlin 1897.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. Bd. 8 S. 358ff. Leipzig 1904.

Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen. Bd. 64 S. 47ff.

v. Scheurl, Die Annahme an Kindesstatt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. Nürnberg 1897.

Sohm, Institutionen. 11. Aufl. Leipzig 1903.

Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1901.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4: Familienrecht. 3./4. Aufl. München 1908.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 4. 3. Aufl. Berlin 1900.

Stölzel, Die Annahme an Kindesstatt. Im Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 1874 S. 144ff.

Thalberg, Die Adoption im heutigen deutschen Rechte. Zürich 1907.

Thieme, Die Annahme an Kindesstatt nach dem geltenden deutschen bürgerlichen Rechte. Diss. Leipzig 1906.

Thiesing, Die Annahme eines unehelichen Kindes an Kindesstatt durch seine Mutter. Im Archiv für die zivilistische Praxis 1901 Bd. 91 S. 429ff.

Thiesing, Der Zeitpunkt der Dispenserteilung nach § 1745 BGB. Im Recht 1904 8. Jahrg. Nr. 14 S. 382.

Thiesing, Die Wirkungen nichtiger Ehen. In Fischers Abhandlungen Bd. 16 Heft 1. München 1907.

Wach, Namensübertragung durch Adoption. In Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 1907 Bd. 32 S. 34ff.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts unter vergleichender Darstellung des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 3. 9. Aufl. Frankfurt a. M. 1906.

Zielke, Die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1907.

Einleitung.

Die Voraussetzungen der Kindesannahme im allgemeinen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich v. 18. 8. 1896 ist die Kindesannahme[1]) die vertragsmäßige Begründung eines rechtlich bedeutsamen Eltern- und Kindesverhältnisses. Dieses künstliche, auf Vertrag[2]) beruhende und vom Gesetzgeber in seiner Entstehung, Wirkung und Beendigung geregelte Eltern- und Kindesverhältnis steht neben dem natürlichen, auf Blutsverwandtschaft beruhenden und verfolgt den Zweck der Annahme Dritter als Ersatz für den Mangel an eigenen ehelichen Nachkommen. Hierzu tritt noch die Möglichkeit einer Umwandlung eines unehelichen Kindes zu einem ehelichen, die durch die Annahme bewirkt wird, und somit auch die Herstellung eines ehelichen Verhältnisses zwischen dem Annehmenden und dessen unehelichen Kinde. Damit ist gegeben, daß die Annahme an Kindesstatt nur zwischen natürlichen Personen stattfinden kann; im übrigen aber legt das Bürgerliche Gesetzbuch keinen Wert auf die Ehelichkeit, das Geschlecht, das Alter (zum Teil) und den Familienstand der Parteien. Der Gesetzgeber hat dafür die Kindesannahme an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden, die nach dem Satze adoptio naturam imitatur[3]) geregelt sind.[4]) Eine nicht gesetzlich geregelte Zulassung der Kindesannahme würde der menschlichen Ordnung widersprechen und zu Unzuträglichkeiten bei beiden Parteien

---

[1]) Ich habe mich gleich Opet u. a. im folgenden in Anlehnung an den schweizer. Entwurf Art. 287 ff. meist des leichteren Ausdrucks „Kindesannahme" bedient; auch den von verschiedenen Schriftstellern gebrauchten Ausdruck „Wahlkind" möchte ich nicht zurückweisen.

[2]) Eine adoptio testamentaria, wie sie vornehmlich das französische Recht hat, ist dem BGB. fremd.

[3]) J. de adopt. I, 11 § 4. Doch war die adoptio des römischen Rechts ursprünglich mehr ein Mittel zur Begründung der väterlichen Gewalt als zur Begründung eines Kindesverhältnisses, während später die erbrechtlichen Fragen alle anderen verdrängten.

[4]) Mot. Bd. 4 S. 963.

wie auch bei dritten Personen führen. Das Gesetz enthält darum materielle wie formelle Voraussetzungen, in deren Ermanglung die Kindesannahme nichtig ist. Es bestehen Ansprüche an die Person des Annehmenden, des Anzunehmenden sowie an Dritte, rechtlich dabei beteiligte Personen und schließlich auch an die staatliche Autorität, die bestätigend eingreifen muß.

Die Voraussetzungen in der Person des Annehmenden sind für die Begründung des Annahmeverhältnisses teils zwingender Natur, teils nicht. So enthalten ius cogens folgende Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs: 1741 (Mangel ehelicher Abkömmlinge), 1751 (Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Annehmenden), 1749 Abs. 1 (gemeinschaftliche Annahme durch ein Ehepaar) und 1750 (gleichzeitige persönliche Anwesenheit der Parteien). Ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen kommt ein Annahmeverhältnis niemals zustande. Dagegen kann Dispensation in den Fällen des § 1744 (Mindestalter und Altersunterschied) erteilt werden, und Nichtbeachtung der Vorschriften der §§ 1746 (Einwilligung des Ehegatten), 1747 (Einwilligung der leiblichen Eltern) und 1752 (Rechnungslegung des Vormundes) läßt das einmal begründete Annahmeverhältnis gültig bestehen.

Weit weniger Erfordernisse werden an die Person des Anzunehmenden gestellt. Im allgemeinen ist jede natürliche Person passiv adoptionsfähig, nur wird bestimmten Personen die Möglichkeit, sich adoptieren zu lassen, erst nach Erfüllung gewisser Vorschriften gegeben. Dahin gehören die §§ 1746 (Einwilligung des Ehegatten), 1747 (Einwilligung der Eltern), 1749 Abs. 2 (die Fähigkeit, nur einmal angenommen werden zu können),[5]) 1750

---

[5]) Nach Zielke S. 33 im Anschluß an Planck S. 624 Punkt 1 zu § 1749 genügt bereits der Tod des Adoptivvaters, ohne weiteres eine neue Annahme an Kindesstatt zu ermöglichen. Dies ist m. E. nicht richtig. Wenn auch zwischen den überlebenden Verwandten des Adoptivvaters und dem Kinde nach § 1763 kein Rechtsverhältnis besteht, so soll doch gerade das Kind nach dem Tode des Adoptivvaters das Andenken an seinen Namen und seine Familie fortpflanzen (Mot. Bd. 4 S. 952 u. 1001). Nicht nur, daß auf diese Weise eine gewisse Dankesschuld abgetragen werden kann, es kann ein Adoptivvater zum Mittel der Kindesannahme sowieso nur greifen, wenn seine Ehe kinderlos geblieben oder ihm durch irgendwelche Umstände die Schließung einer Ehe versagt ist. Und er wird dies immer tun, um auf diese Weise sein Geschlecht, seinen Besitz und seinen Namen zu erhalten. Er wird das angenommene Kind in diesem Sinne erziehen, und dieses wird wieder gern die Tradition wahren, die es auf diese künstliche Weise überkommen hat. Gerade hier könnte eine weitere Annahme nach dem Tode dazu mißbraucht werden, die guten Absichten des verstorbenen Adoptivvaters unmöglich zu machen oder das von dem Verstorbenen ererbte Vermögen auf einen anderen, von diesem nicht gewünschten Personen-

Abs. 1 (persönlicher Abschluß des Annahmevertrags), 1750 Abs. 2 (gleichzeitige Anwesenheit beider Teile beim Vertragsabschlusse), 1751 Abs. 2 (Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beim Geschäftsbeschränktfähigen [6]) und 1753 Abs. 1 (Bestätigung des Annahmevertrags zu Lebzeiten des Kindes); schließlich auch EG. z. BGB. Art. 22, nach dem ein Ausländer von einem Deutschen nur nach deutschem Rechte und ein Deutscher von einem Ausländer nur mit der nach den deutschen Gesetzen erforderlichen Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, wirksam angenommen werden kann.

Die Voraussetzungen, die von seiten Dritter rechtlich an der Annahme beteiligter Personen und schließlich auch von der staatlichen Autorität gefordert werden, sind in den §§ 1746 (Einwilligung des Ehegatten), 1747 (Einwilligung der Eltern oder Mutter), 1741 Satz 2, 1750 Abs. 2 u. 1753 Abs. 2 (gerichtliche Bestätigung),[7]) 1745 (Befreiung von der Altersvorschrift), 1748 Abs. 1 u. 3 (Mitwirkung des Gerichts bei der Einwilligungserklärung), 1750 Satz 2, 1751, 1752 u. 1760 (Genehmigung des Vormundschaftsgerichts) angeführt.

Diese materiellen und formellen Voraussetzungen lassen die ratio und den Zweck des Instituts am deutlichsten erkennen, insbesondere die — allerdings dispensable — Altersvorschrift des § 1744: Vor allem sollen kinderlose Leute andere bedeutend jüngere Leute an Kindesstatt annehmen, in den meisten Fällen

---

kreis zu übertragen. Die erbrechtlichen Folgen haben mit dem Tode des Adoptivvaters keineswegs ihre Erledigung gefunden, wie Zielke S. 33 sagt, sondern treten da gerade erst in Erscheinung. Unangenehme Folgen wird es für einen Angenommenen auch kaum haben, wenn das Annahmeverhältnis nach dem Tode des Annehmenden bestehen bleibt. Der Angenommene bleibt, abgesehen von dem Falle, daß der Annehmende mehrere Adoptionen vorgenommen hatte, allein mit seinen Abkömmlingen zurück, und wenn ihn auch sein Name und sein Besitz ständig an den verstorbenen Adoptivvater erinnern, so dürften für ihn daraus doch keine unüberwindlichen Schwierigkeiten erwachsen.

[6]) Eine über 14 Jahre alte, geschäftsunfähige Person besitzt keine passive Annahmefähigkeit. Dagegen wendet sich Zielke S. 32, der mit Recht dem Gesetzgeber den Vorwurf der Inkonsequenz macht. Andererseits verspricht aber eine geschäftsunfähige Person dann, wenn sie über 14 Jahre alt ist, aller Voraussicht nach nicht mehr die Hoffnungen zu erfüllen, die ein Annehmender meist mit der Annahme verbindet.

[7]) Zweck dieser gerichtlichen Bestätigung ist die Erklärung des Vorhandenseins aller gesetzlichen Erfordernisse. Die Bestätigung hat durchaus nicht den Charakter eines den Vertrag als solchen zur Perfektion bringenden Elementes, sondern soll nur unwirksame Kindesannahmen wegen der dadurch hervorgerufenen, auch das öffentliche Interesse berührenden Verwicklungen möglichst verhüten (Thiesing, Dispenserteilung).

also Ehepaare minderjährige Kinder. Daraus ergibt sich, daß zur Vervollkommnung des Scheines einer Abstammung uneheliche Kinder zu ehelichen werden, und erst aus diesem Grunde pflegte man sich dann dieses Instituts in solchen Fällen zu bedienen, wo es mehr auf die Umwandlung zur Ehelichkeit als auf die Kindschaftsfiktion ankam.

Eine Annahme an Enkelsstatt kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Die datio in adoptionem des justinianischen Rechts erzeugte nur ein Kindeserbrecht, kein Kindesverhältnis und gestattete deshalb die Annahme an Enkelsstatt. Nur in dem Fall, wo das Kind von seinem Großvater adoptiert wurde, erstreckte sich auf dieses auch die väterliche Gewalt.[8]) Für das Bürgerliche Gesetzbuch aber sind die Adoptionswirkungen andere und erübrigen eine Annahme an Enkelsstatt. Die Regelung der Kindesannahme in gewissen hohen Adelskreisen ist nach EG. z. BGB. Art. 57 u. 58 den Vorschriften in deren Hausverfassungen oder den Landesgesetzen überlassen. Nach den in Sachsen geltenden Grundsätzen gehen Adel und Adelszeichen des Adoptivvaters durch die Adoption nicht auf das Adoptivkind über.[9])

Der Mangel ehelicher Abkömmlinge.

Dem Hauptzwecke der Kindesannahme entsprechend — nämlich Schaffung eines Ersatzes für den Mangel an ehelichen Abkömmlingen[1]) — ist die erste und wichtigste Voraussetzung, daß ein solcher Mangel an ehelichen Abkömmlingen auch in Wirklichkeit vorhanden ist.[2]) Der § 1741 BGB. erklärt hierüber:

---

[8]) Sohm S. 474.

[9]) vgl. § 5 d. Ges. die Einrichtung eines Adelsbuches usw. betr. v. 19. 9. 1902 und die Verordnung des sächs. Gesamtministeriums v. 16. 2. 1900 in Fischers Zeitschr. Bd. 23 S. 231; vgl. auch Wach S. 34.

[1]) Der weitere praktische und erbrechtlich erscheinende Zweck der Adoption wird sich vielfach darauf richten, den Namen und befestigten Familienbesitz für die Zukunft in sicheren Händen zu wissen (Endemann S. 691). Keinesfalls erblickt das BGB. in der Annahme an Kindesstatt nur eine anders gestaltete Ehelichkeitserklärung, wie Planck S. 618 Punkt 2 und S. 619 Punkt 3 vor § 1741 behauptet. Ein Vergleich beider Rechtsinstitute ergibt eine mehrfache Verschiedenheit sowohl in den Voraussetzungen wie in den Wirkungen. Auch die auf Grund von § 1747 mögliche rechtsgültige Annahme eines Findelkindes sowie die Annahme bereits ehelich geborener Kinder sprechen gegen eine Identifizierung der Kindesannahme mit der Ehelichkeitserklärung.

[2]) Diese Bestimmung findet sich auch in anderen Gesetzen vor, so im gemeinen Recht (l. 17 § 3 D. de adopt. 1, 7), im preuß. Landrecht (ALR. II §§ 669, 671), im österreichischen Recht (§ 179 österr. BGB.), im code civil

„Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag mit einem anderen diesen an Kindesstatt annehmen".

Die Motive[3]. hierzu führen aus, daß für denjenigen, der schon eheliche Abkömmlinge hat, regelmäßig kein Bedürfnis für ein weiteres Elternverhältnis vorliege, während durch die Aufnahme fremder Kinder zu den eigenen das häusliche Glück gestört und Gelegenheit zu Mißhelligkeiten gegeben werde. Auch dann z. B., wenn der Annehmende nur Abkömmlinge weiblichen Geschlechts oder nur solche mit geistigen oder körperlichen, eine Fortpflanzung ausschließenden Gebrechen behaftete habe, sei leicht Anlaß gegeben, die eigenen Abkömmlinge zu vernachlässigen.[4])

Das Gesetz beschreibt weder die Person des Annehmenden noch des Anzunehmenden in irgendeiner Weise. Unter „wer" wie unter „einem anderen" ist jedermann verstanden, sei er nun Mann oder Frau, verheiratet[5]) oder ledig, ehelich oder unehelich, Deutscher oder Ausländer,[6]) die Hauptsache ist, daß der Annehmende zum Zeitpunkte der Adoption keine „ehelichen Abkömmlinge hat". Doch sind nach dem Gesetz ausdrücklich nur „eheliche Abkömmlinge" adoptionsfeindlich, d. h. nur solche Personen, die von dem Annehmenden abstammen. Es wird demgemäß zu erörtern sein, wer als „ehelicher Abkömmling" aufzufassen sei und wen man allenfalls unter diesem Namen laufen lassen muß.[7])

§ 1.
Eheliche Kinder und eheliche Enkel sowie uneheliche Kinder und eheliche Enkel.

Besitzt jemand eheliche Kinder und eheliche Enkel, so verhindern alle diese eine Kindesannahme, auch wenn die ehelichen

art. 343, im bayer. Landrecht I, 5 § 10 Note 2, bad. Landrecht Satz 343 und in einer Reihe schweizerischer Gesetze; im sächs. BGB. dagegen nicht, weil dort die Annahme Gnadensache war.

[3]) Mot. Bd. 4 S. 957.

[4]) Gerade in diesem Falle wünscht O p e t S. 54 Anm. 6 die Möglichkeit einer Annahme zuzulassen, doch vermag ich mich dieser Ansicht keinesfalls anzuschließen, denn dann wäre das Institut einer zu großen Parteiwillkür ausgeliefert, die diesem nicht zweckentsprechend sein dürfte.

[5]) vgl. aber § 1746.

[6]) Die Kindesannahme bewirkt weder Verlust noch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 2 Abs. 2 dieses Gesetzes).

[7]) Zwischen Ehegatten kann es, wie aus § 1771 Abs. 1 folgt, kein Annahmeverhältnis geben, ebensowenig zwischen Mündel und Vormund, solange das Vormundschaftsverhältnis zwischen beiden besteht (§ 1752).

Kinder verstorben und nur noch eheliche Enkel vorhanden wären. Die Gründe einer Ablehnung der Adoption bei vorhandenen ehelichen Kindern sind bereits oben erörtert worden. Man hat aber im Gesetz nicht vom Vorhandensein ehelicher „Kinder", sondern ehelicher „Abkömmlinge" gesprochen und so zum Ausdruck bringen wollen, daß auch eine im Laufe der Zeit durch Tod unterbrochene Reihe von Nachkommen für so lange den Ahn hindert, einen Dritten an Kindesstatt anzunehmen, bis auch der letzte Sproß jener Nachkommenreihe gestorben ist. Erst dann kann man von dem Bedürfnis des Annehmenden nach einer Kindesannahme sprechen.

Die Reihe ehelicher Abkömmlinge setzt aber dort gar nicht ein, wo der parens bereits nur uneheliche Kinder hat, wenn diese auch sich nur ehelich fortpflanzen. Einer Kindesannahme steht darum in diesem Falle nichts entgegen,[1]) da die unehelichen Kinder des parens eben nicht „eheliche Abkömmlinge" im Sinne des § 1741 sind.

Ferner wird die Annahme nicht ausgeschlossen, wenn eine verstorbene eheliche Tochter nur uneheliche Kinder hinterlassen hat. Zwar sind sie Abkömmlinge im Rechtssinne, aber keine ehelichen.[2])

Stirbt dagegen eine eheliche Tochter unter Hinterlassung eines legitimierten Abkömmlings, so ist dieser Abkömmling für den Vorfahr ein Adoptionshindernis.[3]) Besitzt ebenso jemand einen ehelichen Abkömmling, der von einem Dritten adoptiert ist, so vermag er trotzdem für seine Person niemanden an Kindesstatt anzunehmen, denn der Adoptierte bleibt immerhin sein ehelicher Abkömmling.[4])

§ 2.

Legitimierte Abkömmlinge.

Den ehelichen Kindern gleich stellt das Gesetz die durch nachfolgende Ehe[1]) oder durch Ehelichkeitserklärung[2]) legitimierten Kinder. Der Besitz solcher Kinder würde also eine Kindesannahme ausschließen. Dies folgt aus den §§ 1719 und

---

[1]) vgl. Friedrichs.
[2]) Planck S. 619 Punkt 1a zu § 1741; Hallbauer S. 161.
[3]) Staudinger zu § 1741 S. 1096; vgl. hierzu auch unten § 2.
[4]) Staudinger zu § 1741 S. 1095; Opet S. 55 Anm. 7.
[1]) BGB. § 1719.
[2]) BGB. § 1736.

1736 BGB. in Verb. mit § 1741 BGB. Die Erhaltung der Familie ist in diesem Falle durch Legitimation gesichert.[3])

Bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe heiratet der Vater die Mutter, das Kind ist gemeinsames Kind aus der Zeit vor der Eheschließung. Das Kind hört auf, uneheliches Kind seines Vaters, es hört auf, uneheliches Kind seiner Mutter zu sein. Die Unehelichkeit seiner Geburt kann und will der Gesetzgeber nicht beseitigen, aber er verleiht ihm („es erlangt") die Ehelichkeit vom Zeitpunkte der Eheschließung an.[4]) Deshalb gehört dieses Kind zu den „ehelichen Abkömmlingen" des § 1719 BGB. und für die Eltern ist die Annahme eines weiteren Kindes ausgeschlossen, der Zweck einer solchen, wie bereits erwähnt, durch die Legitimation erreicht.[5]) Auch wenn das uneheliche Kind vor der Eheschließung seiner Eltern verstorben ist, treten die Legitimationswirkungen ein und seine ehelichen Abkömmlinge wirken hindernd für eine Kindesannahme (§ 1722). Schließlich sei noch auf das Beispiel bei Endemann[6]) hingewiesen, in dem die natürlichen Eltern eines Kindes sich erst nach dessen Adoption durch einen Dritten heiraten. M. E. ist die Legitimation des § 1719 BGB. doch von durchschlagenderer Kraft als die Adoption, denn die Legitimation durch nachfolgende Ehe ist ein von Gesetzes wegen eintretendes Ereignis, während die Adoption ein von dem Parteiwillen abhängiger und stets auflösbarer Vertrag ist.

Nicht so einfach bei der Ehelichkeitserklärung des § 1723 BGB. Hier heiraten Vater und Mutter nicht. Das Kind ist uneheliches Kind beider; der Vater will ihm die Nachteile der Unehelichkeit nehmen und stellt den Antrag auf Ehelichkeitserklärung. Trotz deren Gewährung bleibt das Kind das uneheliche Kind seines natürlichen Vaters und seiner natürlichen Mutter, es erfreut sich nur von jetzt ab der teilweisen Segnungen des ehelichen Standes (§ 1736 BGB. gegenüber §§ 1737—1739

---

[3]) Enneccerus-Lehmann Bd. 2 S. 555 stellt die — außer Zusammenhang betrachtet — allerdings sich widersprechenden Zitierungen der Mot. Bd. 4 S. 955 u. 958 gegenüber, ohne sich weiter darauf einzulassen. Man muß aber bedenken, daß bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe dem Zwecke der Kindesannahme hinreichend entsprochen ist: es haben Vater und Mutter des unehelichen Kindes sich geheiratet, letzteres gehört von Natur zu beiden als einer Familie; die Stellung der Kinder zur Mutter nach § 1705 ist zwar auch die rechtliche ehelicher Kinder, aber es ist durchaus noch keine so vollständige Familie wie bei § 1719 vorhanden, daß man eine Kindesannahme bei § 1705 ausschließen müßte.

[4]) Ebenso Müller S. 266.

[5]) Endemann S. 692; Hallbauer S. 162; Neumann zu § 1741.

[6]) Endemann S. 692 Anm. 13.

BGB.). Der Zweck der Legitimation durch Ehelichkeitserklärung ist, wie die Motive[7]) ausführen, unehelichen Kindern auch in solchen Fällen, in welchen die Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht möglich oder nicht wohl tunlich ist, die rechtliche Stellung ehelicher Kinder ihres natürlichen Vaters zu verschaffen. Über die Stellung legitimierter Abkömmlinge zu ihrem Vater bei dessen Absicht einer Kindesannahme beschränken sich die Motive[8]) und auch die meisten Kommentatoren[9]) darauf, zu sagen, „daß den ehelichen Abkömmlingen übrigens legitimierte Abkömmlinge des Annehmenden gleichstehen, ergibt sich von selbst aus dem Prinzipe, daß die letzteren die rechtliche Stellung ehelicher Abkömmlinge haben". Wer demnach legitimierte Abkömmlinge hat, kann niemanden an Kindesstatt annehmen. Aber nicht nur aus der „rechtlichen Stellung" ergibt sich diese Folgerung, sondern auch aus der Anschauung, daß derjenige, der ein uneheliches Kind als das seinige anerkennt und ihm durch eine Verfügung der Staatsgewalt die Ehelichkeit gewähren läßt, gar nicht die Konsequenzen wünscht, die eine Kindesannahme mit sich bringt, oder sich schon aus anderen Gründen eine solche versagen muß. Die Kindesannahme ist in erster Linie zur Genugtuung einer kinderlosen Person geschaffen, die Ehelichkeitserklärung dagegen zur Hebung des Standes der unehelichen Kinder. Während der Adoptivvater die für ihn aus irgendeinem Grunde vielleicht bedeutungsvoll erscheinende Erhaltung und Fortpflanzung des eigenen Geschlechts erstrebt und erlangt, liegen die Vorteile bei der Ehelichkeitserklärung fast ausschließlich auf seiten des Kindes. Die Ehelichkeitserklärung findet darum dort besonders Anwendung, wo der Vater seinen unehelichen Kindern die Ehelichkeit verschaffen will und eine Annahme dieser oder anderer Kinder vielleicht gar nicht stattfinden kann, weil der Vater auch eheliche Abkömmlinge hat. Sollte einmal der Fall eintreten, daß ein Vater, der nur ein für ehelich erklärtes Kind hat, einen Dritten an Kindesstatt annehmen will, so muß ihm dies eben nach dem Gesetz verwehrt bleiben, wenn er nicht gerade sein eigenes für ehelich erklärtes Kind an Kindesstatt annehmen will. Dies zu tun, ist er nach dem Gesetze nicht behindert, und es wäre dann diese Annahme eine Umwandlung der Legitimation des eigenen unehelich geborenen Kindes zur Annahme desselben an Kindesstatt durch den eigenen Vater.[10]) Da ein Kind trotz der Ehelichkeits-

[7]) Mot. Bd. 4 S. 931.
[8]) Mot. S. 959.
[9]) Nachweis bei Zielke S. 9 Anm. 9.
[10]) Ebenso Hallbauer S. 162. Man denke an folgenden Fall: Ein

erklärung durch seinen Vater seinen Verwandten, insbesondere seiner Mutter gegenüber ein außereheliches Kind mit der Stellung aus § 1705 BGB. bleibt, so besitzt dieses Kind die Fähigkeit, trotz seiner Ehelichkeitserklärung von irgend wem, der die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt, also auch — wie wir unten sehen werden — von seiner Mutter an Kindesstatt angenommen zu werden. Es würde dazu der Einwilligung der Mutter wie des außerehelichen Vaters gemäß § 1747 BGB. in Verb. mit § 1723 BGB. bedürfen.

§ 3.

Todeserklärung.

Unter gewissen Voraussetzungen gestatten die §§ 13—18 BGB. die Todeserklärung, der zufolge das Ableben des Verschollenen von dem in § 18 BGB. bezeichneten Zeitpunkte ab als erfolgt angesehen wird. Sind also sämtliche Abkömmlinge einer Person gestorben oder verschollen und für tot erklärt,[1]) so hat diese Person nunmehr auch das Recht, ihrem Mangel an ehelichen Abkömmlingen durch Annahme anderer Kinder abzuhelfen. Die Kindesannahme wird aber sofort ungültig, wenn sich später herausstellt, daß der für tot Erklärte im Zeitpunkte der Annahme noch lebte. Die Voraussetzungen für eine Kindesannahme waren — wenn auch damals unerkennbar — nicht gegeben, weil der Verschollene in Wirklichkeit noch lebte. Folglich war auch die Annahme nichtig. Man muß zugeben, daß dieser Zustand nicht angenehm ist: das angenommene Kind hat sich vielleicht schon Jahre lang der Segnungen einer Stellung als eigenen Kindes erfreut und fällt plötzlich in seinen alten Familienstand zurück, im Interesse des zurückkehrenden Verschollenen jedoch wäre eine andere Regelung bedenklich. Die Annahme bleibt auch dann nichtig, wenn der Nachricht, der Verschollene habe am Tage der Annahme noch gelebt, die Nachricht von dessen späteren Tode auf dem Fuße folgt oder

---

Vater ist verheiratet und hat einen ehelichen und einen unehelichen Sohn. Wegen des ehelichen Sohnes ist ihm die Annahme des unehelichen an Kindesstatt nach dem Gesetz unmöglich. Er erwirkt infolgedessen die Ehelichkeitserklärung seines unehelichen Sohnes. Einige Zeit darauf stirbt sein ehelicher Sohn und der Vater besitzt jetzt nur mehr einen für ehelich erklärten Sohn. Dieser wird ihn als legitimierter Abkömmling zwar an einer Annahme eines anderen an Kindesstatt hindern, er wird aber selbst geeignet sein, von seinem natürlichen Vater angenommen zu werden.

[1]) Verschollenheit allein genügt nicht.

gar bereits vorangegangen ist. Es bleibt dann den Parteien nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nur übrig, die Kindesannahme zu wiederholen.[2]) War der für tot Erklärte der eheliche Abkömmling des einen Teiles eines Ehepaares und war nach seiner Todeserklärung nun von beiden Ehegatten ein gemeinschaftliches Kind angenommen worden, so ist, wenn die Todeserklärung sich als ungerechtfertigt herausstellt, die Annahme für beide Teile nichtig. Ebenso ist die Annahme durch den anderen Gatten nichtig, wenn das gemeinschaftlich adoptierte Kind das Kind des einen Gatten war und fälschlich für tot erklärt worden ist. Dies folgt aus § 139 BGB. Daraus folgt aber auch, daß die Annahme gültig bleibt, wenn anzunehmen ist, daß der annehmende Gatte, der nicht parens des Angenommenen ist, diesen auch allein angenommen und der andere Ehegatte seine Einwilligung nach § 1746 BGB. gegeben hätte.

Wenn diese Ungewißheit einer Wiederkehr für tot Erklärter auch eine große Unsicherheit bei den Parteien einer auf solchen Voraussetzungen beruhenden Kindesannahme hervorruft, so ist darin doch mit Rücksicht auf den wiederkehrenden Abkömmling oder dessen Erben eine andere Regelung, wie schon erwähnt, nicht zu empfehlen; man muß sich eben mit der unter solchen Umständen im ganzen Rechtsleben herrschenden Unsicherheit abfinden. Mit Recht spricht Endemann a. a. O. von einer gewissen Inkonsequenz bei Behandlung der Frage nach dem Bestehenbleiben oder Vernichtetwerden der Kindesannahme durch außer ihr liegende Umstände und Zufälligkeiten, die nach vollzogener Annahme eintreten. Die einzelnen Fälle von Kindesannahme lassen sich aber nicht sämtlich dermaßen zusammen behandeln, daß man einen einzigen Grundsatz auf alle anwenden könnte.

Ich kann mich aber auch nicht zu der Ansicht Endemanns entschließen, die einmal geschlossene Adoption nun unter allen Umständen beizubehalten. Es widerspricht dem Sinne des Gesetzes denn doch zu sehr und ist dem adoptatus ein zu großes Opfer gebracht, wenn die Kindesannahme aufrechterhalten werden sollte, trotzdem der für tot erklärte Sohn zur Zeit der

---

[2]) Der gleichen Ansicht sind Mot. Bd. 4 S. 958; Planck zu § 1741 S. 620; Neumann zu § 1741; Hallbauer S. 162; Keidel S. 410; Enneccerus-Lehmann S. 555 Anm. 6; Knitschky S. 63; Opet S. 55 Anm. 7; Staudinger S. 1097; Zielke S. 19; Scheurl S. 20; Thalberg S. 38; Berckemeyer S. 23; Thieme S. 14; Cosack S. 580; Kamieth S. 6, der jedoch die aktive Adoptionsfähigkeit solcher Personen verneint wissen möchte, deren Abkömmlinge für tot erklärt sind. Anderer Ansicht sind Dernburg S. 304; Fränkel S. 189; Endemann S. 693.

Annahme noch lebte und vielleicht gar noch eheliche Kinder hinterlassen hat, so daß sogar eheliche Abkömmlinge des Annehmenden noch vorhanden sind.

§ 4.

Kinder nichtiger Ehen.[1])

Bei den „ehelichen Abkömmlingen" ist noch derer zu gedenken, die nach § 1699 Abs. 1 BGB. „als ehelich gelten". Sie sind als Kinder aus formgültig geschlossenen, später jedoch aus einem der in den §§ 1325—1328 aufgeführten Gründe vernichteten Ehen in jeder Beziehung eheliche Abkömmlinge,[2]) ausgenommen den Fall, daß beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben. Die erste Voraussetzung für die Ehelichkeit trotz vernichteter Ehe ist, daß das Kind „im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde". Dies bestimmt sich nach den §§ 1591 ff. Die zweite Voraussetzung ist sodann, daß „nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben", also beide oder mindestens ein Ehegatte im guten Glauben war. Unter diesen beiden Voraussetzungen „gilt das Kind als ehelich", erhält mithin gemäß § 1616 den Familiennamen des Vaters und ist mit den Verwandten von Vater und Mutter verwandt, überhaupt ist es ein vollkommen eheliches Kind.[3]) Die Motive[4]) nennen es eine große Härte, wenn Kinder formgültig geschlossener und sodann vernichteter Ehen aus ihrer bisherigen ehelichen Stellung in diejenige unehelicher Kinder zurückgedrängt werden sollten. Ist ein Elternteil oder sind beide bei der Eheschließung im guten Glauben gewesen, so sind die Kinder auch trotz mala fides superveniens ehelich;[5]) sie sind dagegen unehelich, wenn beide Eltern die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben oder die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist (§ 1699). Ist eine solche Putativehe vernichtet worden und gelten

---

[1]) vgl. hierzu Thiesing, Wirkungen § 22 und de Boor § 4.

[2]) Also anders wie im gemeinen Recht und der Mehrzahl der neueren Gesetzgebungen.

[3]) Das Gesetz sagt: Diese Kinder gelten als eheliche, die Gleichstellung aber mit den Kindern, die wirklich ehelich sind, ist, was die Rechte der Kinder betrifft, eine völlige. Nur für die Eltern gelten die §§ 1700 ff.

[4]) Mot. Bd. 4 S. 844.

[5]) Ebenso Endemann S. 692.

die in ihr erzeugten Kinder gemäß § 1699 als eheliche, so hatten und haben noch beide Elternteile — ohne Rücksicht darauf, ob beide oder nur Vater oder nur Mutter gutgläubig waren — „eheliche Abkömmlinge", können mithin nicht adoptieren. Die im Gesetz statuierten Rechtsfolgen einer vernichteten Ehe beziehen sich hauptsächlich auf den Besitz der elterlichen Gewalt, der mit dem Recht zu einer Kindesannahme nichts zu tun hat. Der Begriff der Putativehe ist, wie die Protokolle[6]) sagen, mehr im Interesse der durch die Auflösung der Ehe weit schwerer getroffenen Kinder als der Eltern eingeführt worden. Es sollte den Kindern aus solchen Ehen möglichst ihre bisherige eheliche Stellung erhalten bleiben. Diese wirkt aber wieder zurück auf die Eltern: eheliche Kinder sind eheliche Abkömmlinge; wer aber eheliche Abkömmlinge hat, kann nach § 1741 nicht adoptieren. Es liegt kein Grund vor, dieses Recht den Gatten einer vernichteten Putativehe einzuräumen, erst recht nicht dann, wenn beide Eltern zur Zeit der Eheschließung gutgläubig waren. Nur im vollkommen umgekehrten Falle, wo beide Elternteile bösgläubig waren, sind nach des Gesetzes Bestimmungen die Kinder unehelich. „Der Würde der Ehe widerstreitet es, heißt es in den Protokollen,[7]) Kindern aus einer nur scheinbaren Ehe die im Rechte anerkannte Vollstellung von Kindern aus gesetzmäßigen Ehen dann zu geben, wenn beide Ehegatten gewußt haben, daß sie eigentlich nur im Konkubinate zusammenlebten". Solchen Elternteilen steht das Recht der Adoption zu, da ihr Zusammenleben überhaupt keine Ehe war und die Kinder daraus uneheliche Abkömmlinge sind.

§ 5.

Nasciturus.

Bestritten ist die Frage, ob das Vorhandensein eines nasciturus einer Kindesannahme entgegenstehe oder nicht.[1]) Das Gesetz sagt darüber nichts und die Ansichten sind geteilt. Jedenfalls ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Bringt man die §§ 1 u. 1741 BGB. in Verbindung miteinander, so wäre für den parens die aktive Adoptionsfähigkeit vorhanden, weil § 1741 lautet: „Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat . . ."

[6]) Prot. Bd. 4 S. 663.
[7]) Prot. Bd. 4 S. 663.
[1]) Der nasciturus selbst besitzt natürlich weder aktive noch passive Adoptionsfähigkeit.

und nach § 1 der Mensch erst mit der Vollendung der Geburt in rechtliche Bedeutung tritt. Dem muß man aber entgegenhalten, daß der Zweck der Kindesannahme durch den nasciturus behoben wird,[2]) und daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch sonst noch, wenn auch nicht grundsätzlich, „nasciturus pro iam nato habetur, quoties de commodo eius agitur". Nach der strengen Auslegung des Gesetzes ist die Adoptionsfähigkeit für den parens vorhanden;[3]) gleichwohl möchte ich sie ihm nicht geben, und zwar eben aus dem Grunde, den die Motive verneinen, nämlich im Hinblick auf die dem Institute zugrunde liegende ratio und zum Zwecke der Wahrung künftiger namentlich erbrechtlicher Interessen des nasciturus. Wenn auch ein Ehegatte nur mit Einwilligung des anderen an Kindesstatt annehmen kann, so liegt in dieser Einwilligung des Ehegatten noch keine Einwilligung des Gesetzgebers, eine Kindesannahme, die doch nur ein subsidiäres Mittel zur Begründung eines Eltern- und Kindesverhältnisses sein soll, zu gewähren, wo ein Versagen eher am Platze gewesen wäre.[4]) Ist die Annahme aber trotz vorhandenem nasciturus erfolgt, so wäre sie leicht wieder aufzuheben, sobald die Geburt eines ehelichen Abkömmlings eintritt. Ein Irrtum des Annehmenden über das Vorhandensein eines nasciturus ist ohne Einfluß. Die Motive[5]) fahren fort: „Die Berücksichtigung des nasciturus in der hier fraglichen Hinsicht ist um so mißlicher, als dieselbe, wenn demnächst die Geburt des Kindes erfolgt, eine Ermittlung nötig machen würde, ob die Kindesannahme in die Empfängniszeit fällt, und als die Nichtigkeit einer Kindesannahme wegen der mit derselben verbundenen weittragenden Wirkungen auch im Verhältnisse zu dritten Personen immer mit großen Übelständen verbunden ist". Dem muß man entgegenhalten, daß Ermittlungen der gedachten Art häufig gemacht werden müssen, so besonders in den zahlreichen Fällen des § 1717, und gar nicht so schwierig sind, als sie nach den Motiven erscheinen. Auch hat die Kindesannahme in den ersten neun Monaten ihres Bestehens, d. h. in der für den nasciturus kritischen Zeit, durchaus nicht solche weittragende Wirkungen weder für

---

[2]) So auch Dernburg Bd. 4 S. 304.

[3]) Enneccerus-Lehmann Bd. 2 S. 555; Endemann S. 692; Planck zu § 1741 S. 620; Spahn S. 33; Opet S. 55; Neumann zu § 1741; Staudinger zu § 1741 S. 1097 sprechen sich für Annahme trotz nasciturus aus.

[4]) Der gleichen Ansicht ist auch Thalberg S. 39. Es reicht übrigens nicht aus, wie Neumann zu § 1741 zu sagen: § 1746 Abs. 1 gewährt Schutz. Dieser Schutz seitens eines Ehegatten ist für den nasciturus sehr zweifelhafter Natur.

[5]) Mot. Bd. 4 S. 958.

den Angenommenen, noch den Annehmenden, noch gar für dritte Personen. Eine Umgehung des zweifelhaften Standes durch die Bemerkung im Vertrage, dieser solle beim Vorhandensein eines nasciturus zu dessen Gunsten nichtig sein, ist nicht möglich, da somit der Vertrag von Anfang an nichtig sein würde, weil der § 1742 die Annahme nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen läßt. Man muß bedenken, daß die Angenommenen sich meist noch im Kindesalter und die Annehmenden häufig jenseits der Jahre befinden, wo von ihnen noch Kinder zu erwarten sind. Eine Befreiung von der Altersvorschrift des § 1744 wird sicher dort verweigert werden, wo das Vorhandensein eines nasciturus bekannt ist. Allerdings muß man hier an folgenden Fall denken: Ein Großvater, der die 50 weit überschritten hat, hat durch den Tod sein einziges Kind und seinen einzigen jungvermählten Enkel verloren. Er „hat“ also keine ehelichen Abkömmlinge und schreitet zu einer Adoption, die ihm von Gesetzes wegen nicht versagt werden kann, obwohl die Geburt eines Urenkels nahe bevorsteht.

Unter solchen Umständen sollte die Annahme nach der Geburt wieder verlöschen.

§ 6.

Postumi und weitere Kindesannahme.

Die strenge Durchführung des Grundsatzes adoptio naturam imitatur würde das Erlöschen des Kindesannahmevertrages fordern, sobald sich nach dessen Abschluß noch eheliche Kinder einstellen, ohne daß deswegen zur Zeit des Vertragsschlusses ein nasciturus vorhanden war. Die ratio der Kindesannahme muß aber in diesem Falle unerfüllt bleiben, denn anders wie beim nasciturus können beim postumus viele Jahre zwischen der Annahme des adoptatus und der Geburt des postumus liegen und eine Auflösung des Annahmevertrages auf nun wirklich entstandene Schwierigkeiten stoßen; auch würde sonst die Kindesannahme durch ein Ehepaar stets auf recht schwankendem Boden stehen. Gerade diese jedoch, so ist zu wünschen, sollte die häufigste sein und den wenigsten Schwierigkeiten begegnen.[1])

Um jeden Zweifel zu benehmen, daß jemand zu einem bereits angenommenen Kinde noch weitere Kinder annehmen kann, ist § 1743 BGB. eingeschaltet worden, der besagt, daß

[1]) Ebenso Dernburg Bd. 4 S. 304 u. a.

das Vorhandensein eines angenommenen Kindes einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegensteht. Es lassen sich zwar hiergegen die gleichen Gründe anführen, die gegen eine Annahme beim Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge überhaupt sprechen, es müßte juristischer Weise auch ein adoptatus als nunmehriger „ehelicher Abkömmling" des adoptans jede weitere Annahme ausschließen, aber der Gesetzgeber ist von dem Standpunkte ausgegangen, daß die Adoptiveltern in der Wahl ihrer Kinder ebenso vorsichtig sein können wie die Adoptivkinder in der Wahl ihrer Eltern — denn nur die Eltern und die Kinder sind die Vertragsteile —, und daß Mißhelligkeiten und sonstige Unstimmigkeiten zur Genüge im voraus bedacht werden können. Deshalb erschien es nicht nötig, die Konsequenzen aus § 1741 BGB. auch bei einem angenommenen Kinde zu ziehen, sondern die Ausnahme des § 1743 BGB. angebracht. Andererseits wird, wie die Motive[2]) ausführen, durch die Zulassung weiterer Adoptionen der Vorteil erreicht, daß solche Personen, welche in der Lage sind, mehrere Kinder annehmen zu können, nicht gehindert werden, auch noch anderen Kindern die Wohltat einer Adoption angedeihen zu lassen. Überdies wird zwischen mehreren angenommenen Personen kein Verwandtschaftsverhältnis begründet.

§ 7.

Annahme eines fremden Kindes durch eine uneheliche Mutter.

Daß nicht nur ein Vater, der ein uneheliches Kind hat, sondern auch eine solche Mutter ein fremdes Kind an Kindesstatt annehmen kann, dürfte trotz einigen gegenteiligen Ansichten[1]) wohl als richtig aus dem Wortlaut des § 1741 BGB. zu folgern sein. Denn wenn ihr uneheliches Kind auch zu ihr nach § 1705 BGB. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat, so bleibt es doch ihr „uneheliches Kind".[2]) Die uneheliche Mutter kann also jedenfalls ein fremdes Kind an Kindesstatt annehmen. Thalberg[3]) hält dies für bedenklich, da das ohnehin schon schlecht gestellte uneheliche Kind dem adoptatus gegenüber noch viel schlechter gestellt sein würde,

[2]) Mot. Bd. 4 S. 959.
[1]) Wie z. B. Opet S. 55.
[2]) Neumann zu § 1741 BGB.
[3]) Thalberg S. 35 Anm. 2.

was zu vermeiden des Gesetzgebers Pflicht sein sollte. Hier greift aber die Altersvorschrift des § 1744 BGB. ein. In den weitaus meisten Fällen wird das uneheliche Kind längst volljährig sein, wenn die Mutter das 50. Lebensjahr erreicht, so daß es kaum eine Benachteiligung von seiten eines jetzt durch die Mutter zu Adoptierenden zu befürchten hat. Wird von der Altersvorschrift dagegen Dispensation erteilt, so ist der dispensierenden Behörde Gelegenheit geboten, die Verhältnisse zu erörtern und event. die Dispensation zu verweigern.

Auch die Motive[4]) sprechen sich aus dem gleichen Grunde für eine wirksame Kindesannahme aus. Zwar kann diese Zulassung der Kindesannahme zu einer Beeinträchtigung ihrer unehelichen Kinder in erbrechtlicher Hinsicht führen, doch wird es selten eintreten, daß Gründe, die gegen eine Annahme sprechen, vorhanden sind, während alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind, so daß die voraussichtlich schädlich wirkende Annahme in der oben angedeuteten Weise nicht verhindert werden könnte. Es bedarf bei den immerhin strengen Bedingungen der Kindesannahme kaum einer dem § 1734 analogen Bestimmung, wonach die behördliche Bestätigung versagt werden kann, auch wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht. Dadurch würde das ganze Institut auf die Basis einer Gnadensache herabgedrückt.[5]) Francke,[6]) der behauptet, daß auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch niemand sein eigenes Kind an Kindesstatt annehmen kann, gibt selbst zu, „daß die ersten fünf Worte des § 1741 die uneheliche Mutter nicht von sich ausschließen, und daß diese daher leider nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, auch solange ihr Kind lebt, an Kindesstatt annehmen kann". Francke versucht nun eine für seine Ansicht günstige Interpretation aus den Worten „an Kindesstatt" herauszuschlagen; darauf komme ich noch unten in § 9 Anm. 1. Ist das angenommene Kind das uneheliche Kind einer dritten Person, so erlangt es durch die Kindesannahme die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes dem Annehmenden gegenüber. Das unehelich geborene Kind bildet mit dem Annehmenden ein vertragsmäßiges Verwandtschaftsverhältnis, das jederzeit wieder aufgelöst werden kann. Auch in diesem Falle bleibt das Kind das unehelich geborene Kind seines natürlichen Vaters oder seiner natürlichen Mutter, erlangt aber dem Annehmenden gegenüber zum Teil die Rechte und Pflichten, die ein eheliches

---

[4]) S. 958.
[5]) Wie es im sächs. BGB. war.
[6]) Francke S. 19.

Kind seinen Eltern gegenüber hat, ohne daß der frühere Familienstand untergeht, und ohne daß es in die Familie des Annehmenden eintritt. Die §§ 1763 u. 1764 bestimmen, daß die Wirkungen der Kindesannahme sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden erstrecken, sondern daß das angenommene Kind Angehöriger seiner Stammfamilie mit allen Rechten und Pflichten bleibt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.[7])

§ 8.

Annahme eines unehelichen Kindes durch den eigenen Vater.

Über die Annahme eines unehelichen Kindes durch seinen eigenen Vater oder seine eigene Mutter ist der Streit des gemeinen Rechts auch durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zur Ruhe gekommen. Nach römischem Rechte konnten uneheliche Kinder durch ihren Erzeuger nicht adoptiert werden, während im neueren Recht diese Bestimmung vielfach teils ausdrücklich, teils stillschweigend beseitigt und nur in wenigen Rechtsgebieten aufrechterhalten wurde, um die nachfolgende Ehe unter den Eltern zu befördern.[1]) Gerade hier muß auf das Wesen und den Zweck des Kindesannahmevertrags ganz besonders hingewiesen werden,[2]) und dieser Punkt wird bei der Fehde meistens zu wenig beachtet. Es müssen da, wo das Gesetz sich etwas unsicher ausdrückt und berechtigte Zweifel aufkommen können, stets Erwägungen angestellt werden, die dahin gehen, ob der wesentliche Zweck der Kindesannahme, nämlich Begründung eines familienrechtlichen Eltern- und Kindesverhältnisses, erfüllt wird.[3]) Ist dies aber der Fall, so muß die

---

[7]) Ebenso in der RGE. Bd. 64 S. 47 ff. und in dem Beschl. d. KG. vom 28. 3. 1904 (Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 S. 358) zum Ausdruck gebracht.

[1]) Stobbe § 320 S. 456; Windscheid § 523 S. 93.

[2]) So sagt auch Dernburg Bd. 4 S. 305: die Adoption unehelicher Kinder durch ihren Vater sei eine häufige, auch nicht selten eine zweckmäßige. Ebenso Endemann S. 693; Hallbauer S. 162; Opet S. 55; Neumann zu § 1747; Staudinger zu § 1741 S. 1096.

[3]) Daß die Adoption ein familienrechtliches Verhältnis und a) kein unbedingt erbrechtliches zwischen den Parteien begründen soll, beweist der § 1767 Abs. 1, durch den das Erbrecht im Annahmevertrag rechtswirksam ausgeschlossen werden kann, ohne daß dem Wesen des Instituts irgendwie Abbruch geschieht; b) daß nicht die elterliche Gewalt das Wesentliche ist, beweist ebenfalls § 1767 Abs. 1, wonach diese — soweit sie in der Nutznießung am Kindesvermögen besteht — durch den Annahmevertrag von vornherein ausgeschlossen werden kann. Die elterliche Gewalt kann sogar

Annahme auch zwischen allen den Personen ermöglicht werden, zwischen denen sie erwünscht und unter Beobachtung aller einschlägigen Gesetzesbestimmungen möglich ist.

Die erste Bestimmung ist nun der Mangel ehelicher Abkömmlinge, und der Streit wogt um die Frage: gehören die unehelichen Kinder ihrem Vater oder ihrer Mutter gegenüber zu den ehelichen Abkömmlingen im Sinne des § 1741?[4][5] Diese Frage ist unschwer in bezug auf das Verhältnis des unehelichen Kindes zu seinem Vater zu beantworten, weil nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1589 Abs. 2) ein uneheliches Kind und dessen Vater nicht als verwandt gelten, also das Kind nach dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs[6] nicht einmal dessen „Abkömmling", geschweige denn dessen „ehelicher Abkömmling" ist.[7] Gesetzlich steht somit einem Vater nichts entgegen, sein uneheliches Kind an Kindesstatt anzunehmen. Dieser gesetzlichen Möglichkeit wird man auch aus keinem anderen Grunde mit Erfolg Schwierigkeiten in den Weg legen können, indem man etwa behauptet, daß auf diese Weise der Personenstand des Kindes unterdrückt oder der § 1734[8] umgangen werden

---

ihrem gesamten Umfange nach verwirkt werden — z. B. im Falle des Abschlusses einer nichtigen Ehe zwischen den durch Adoption verbundenen Personen (§ 1771 Abs. 2 Satz 1) oder im Falle eines an dem Kinde verübten Verbrechens (§ 1680) — oder die elterliche Gewalt kann „verloren" werden — z. B. im Falle der Verheiratung der Adoptivmutter (§ 1697) —, dennoch bleibt das Adoptionsverhältnis in seinen rechtlichen Wirkungen durchaus bestehen. Und wenn ein Volljähriger oder ein für volljährig Erklärter adoptiert wird, tritt eine elterliche Gewalt des Annehmenden sogar überhaupt nicht ein (§ 1626). Kuttner S. 6.

[4]) vgl. oben § 2.

[5]) „Soweit übrigens reichs- oder landesgesetzliche Vorschriften, die nach dem Einführungsgesetze durch das BGB. nicht berührt werden, von der Ehelichkeit eines Kindes besondere Wirkungen, z. B. den Anspruch auf Waisengeld, abhängig machen, versteht es sich von selbst, daß die Frage, ob dem ehelichen Kinde ein angenommenes Kind gleichzustellen sei, lediglich nach dem Sinne und Zusammenhange jener Vorschriften zu beurteilen ist" (Denkschr. S. 244).

[6]) Wie er z. B. in den §§ 1606, 1924, 2050, 2052, 2303 usw. geübt wird.

[7]) vgl. Kuttner S. 11.

[8]) Enneccerus-Lehmann Bd. 2 S. 557 bringt als Argument für seine Ansicht gegen eine solche Annahme nur die Möglichkeit der Umgehung des § 1734 wie die des § 1707 in bezug auf die uneheliche Mutter, die nach der ihr gesetzlich entgangenen Nutznießung am Kindesvermögen durch eine Kindesannahme strebt. Gewiß sind diese Möglichkeiten nicht zu leugnen, aber sobald anzunehmen ist, daß die Kindesannahme den Ausweg bilden soll, werden sich auch wohl dieser Hindernisse entgegenstellen lassen. Dann denke man nur immer an irgendeinen praktischen Fall: Wie selten oder gar nicht wird es vorkommen, daß alle Bedingungen erfüllt sind und die Annahme nicht Gnadensache wäre!

könne. Im Standesregister und auf der Geburtsurkunde bleibt das uneheliche geborene Kind auch immer als uneheliches geboren eingetragen; es wird lediglich der Randvermerk der erfolgten Kindesannahme, Legitimation oder Ehelichkeitserklärung angebracht. Den zuständigen Behörden gegenüber wird man bei uns wohl niemals die wahre Herkunft verheimlichen können.[9])

§ 9.

Annahme eines unehelichen Kindes durch die eigene Mutter.

Das uneheliche Kind hat nach § 1705 im Verhältnisse zu seiner Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Gehören nun die unehelichen Kinder im Sinne des § 1705 zu den ehelichen Abkömmlingen im Sinne des § 1741? Ich verneine diese Frage.[1]) M. E. steht ein Kind selbst nur seiner Mutter und deren Verwandten gegenüber nicht einem ehelichen gleich, weil das uneheliche Kind trotz eines rechtlich anerkannten Eltern- und Kindesverhältnisses in Wahrheit keineswegs die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes der Mutter einnimmt.[2]) Der Begriff „die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben“ ist doch weit entfernt von dem Begriff „ein eheliches

[9]) Daß der Personenstand oftmals nicht für jedermann auf den ersten Blick erkennbar ist, beweisen alltägliche Beispiele: Die ledige Müller hat ein uneheliches Kind, das den Namen Müller erhält. Sie verheiratet sich einige Zeit darauf mit einem ihr bis dahin völlig Fremden, zufällig auch namens Müller. Hier erscheint das uneheliche Kind auf den Namen allein hin als eheliches. Oder eine verheiratete oder verwitwete Frau Schneider geb. Schulze nimmt das ihr bis dahin fremde ehelich geborene Kind Lehmann allein an Kindesstatt an. Das Kind erhält also gemäß § 1758 den Namen Schulze und sieht seinem Namen nach wie ein uneheliches Kind seiner Adoptivmutter aus. Auch sind die Namen recht wandelbar im Laufe der Zeiten und verändern sich durch Verdeutschung, Abkürzung und Hinzufügung anderer Namen in völlig legaler Weise, ganz abgesehen von den ungezählten Pseudonymen usw., die das Erkennen des Personenstandes aus dem Namen allein unmöglich machen, eine Erscheinung, die sich bei anderen Völkern in noch höherem Maße zeigt.

[1]) vgl. die Zitierungen für und wider bei Staudinger zu § 1741 S. 1096. Ganz unhaltbar ist die Ansicht Franckes S. 19, unter Annahme an Kindesstatt verstehe der allgemeine Sprachgebrauch von jeher die Annahme des Kindes eines anderen. Natürlich soll anstatt des einen etwas anderes treten: nämlich anstatt des unehelichen Kindes tritt jetzt das eheliche, und die Schlußworte des 1. Satzes von § 1741 müßten eigentlich lauten: „kann — diesen an eigenen, ehelichen Kindesstatt annehmen“.

[2]) Den Nachweis hierüber führt Kuttner § 10 in ausführlichster Weise.

Kind sein". Es ist, wie oben schon angedeutet, unmöglich, diese beiden Begriffe miteinander oder mit dem des § 1699 zu identifizieren. Ein jeder dieser Begriffe hat seinen Wirkungskreis, und daher fällt ein Kind aus § 1705 nicht unter die ehelichen Abkömmlinge aus § 1741. Es sei hier vor allem an die Rechte erinnert, die der ehelichen, also auch der Adoptivmutter kraft der elterlichen Gewalt zustehen und die der unehelichen Mutter mangels dieser Gewalt fehlen. So erlangt die Adoptivmutter außer dem Recht und der Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, noch die Sorge für das Vermögen des Kindes (§ 1627 mit § 1686), die Nutznießung an diesem Vermögen (§ 1649) und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kindes (§ 1630), ferner noch die Rechte und Pflichten der §§ 1776 Ziff. 2, 1782, 1797 Abs. 3, 1855, 1858 ff., Staatsangehörigkeitsgesetz §§ 11, 19, 21 usw.[3]) Auch zwischen den §§ 1705 u. 1757 Abs. 1 besteht insofern ein Unterschied, als das uneheliche Kind des § 1705 die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes nur in dem Verhältnisse zur Mutter und zu den Verwandten der Mutter hat, während dem Kinde des § 1757, sei es nun ehelich oder unehelich, vom Gesetzgeber die Eigenschaft eines ehelichen Kindes des Annehmenden verliehen wird. Das Kind kann diese Präsumtion nicht nur im Verhältnis zum Annehmenden, sondern in bürgerlichen Rechtsbeziehungen jedem beliebigen Dritten gegenüber geltend machen.[4]) Von denen, die behaupten, die Kinder mit der rechtlichen Stellung ehelicher gehörten zu den ehelichen Abkömmlingen im Sinne des § 1741, wird auch der § 1743 als Stütze für ihre Ansicht angeführt. Dieser Paragraph wäre überflüssig, wenn er nicht eine Ausnahme von der Regel darstellen sollte, daß die Adoptivkinder zu den ehelichen im Sinne des § 1741 gehörten. Das gleiche Recht wie den Adoptivkindern stünde nun auch den Kindern des § 1705 zu. Bei den letzteren aber sei die Ausnahme des § 1743 nicht gemacht, folglich könne bei ihrem Vorhandensein keine Adoption weder mit ihnen noch neben ihnen stattfinden. Hiergegen führt Thiesing[5]) an, daß der Gesetzgeber „nur die leibliche eheliche Nachkommenschaft gegen eine Vergrößerung der Familie auf künstlichem Wege schützen wolle", während „kein Grund vorliege, in gleicher Weise einen Angenommenen in seinem sogar der vertragsmäßigen Aufhebung unterliegenden

[3]) Kuttner S. 47—52; Thiesing, Annahme S. 431 ff.

[4]) Ob das angenommene Kind auch nach öffentlichem Rechte die Stellung eines ehelichen einnimmt, entscheidet sich nach den besonderen Vorschriften dieses Rechts (Endemann S. 698).

[5]) Thiesing, Annahme S. 435.

Rechtsgeschäft zu schützen". Dies ist sehr richtig. Man muß aber noch weiter erwägen, daß nur ein Teil aller Adoptivkinder ehedem uneheliche Kinder waren, viele sind ehelicher Abstammung, besitzen also schon die Rechte und Pflichten ehelicher Kinder, behalten diese auch ferner bei und wechselten bei der Adoption nur die Eltern, gegen welche diese Rechte und Pflichten wirksam werden. Das sind also „eheliche Kinder" schon von vornherein und nicht „Kinder mit der rechtlichen Stellung ehelicher"; auf sie ganz besonders bezieht sich der § 1743. Bei solchen bereits von Geburt an ehelichen Kindern bleiben auch nach ihrer Adoption seitens einer dritten Person ihre Rechtsbeziehungen die gleichen; sie verbessern sich weder noch verschlechtern sie sich, nur die Personen, gegen die sie wirken, wechseln. Wohl aber wird ihre Lebenshaltung immer eine bessere, und es besteht kein Grund, gesetzlich festzulegen, daß diese bürgerliche Aufbesserung immer nur einem Adoptivkind allein zukommen dürfe. Wem es möglich ist, mehreren Armen ein Adoptivvater oder eine Adoptivmutter zu sein, dem soll man in seiner Großmut auch nicht hinderlich sein.

An dieser Stelle kommt es vielmehr darauf an, ob es als zweckmäßig erachtet werden kann, wenn eine Mutter ihr eigenes uneheliches Kind an Kindesstatt annimmt. Im allgemeinen erlangt das angenommene Kind durch die Annahme die meisten Rechte eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Eine vollkommene Gleichheit ist freilich durch das Gesetz nicht ermöglicht worden, aber immerhin eine Annäherung, so daß man mit Recht behaupten kann, ein uneheliches Kind, das von seiner Mutter an Kindesstatt angenommen wird, erlange, trotzdem die äußeren Verhältnisse die gleichen bleiben, durch die Annahme eine weit günstigere Lebensstellung.[6]) In juristischer Beziehung sind es vor allem die Rechte der Mutter, die durch die Kindesannahme bedeutend erweitert werden. Sie erwirbt die elterliche Gewalt an Stelle des mangelnden Vaters und alle daraus entspringenden Rechte. Für das Kind vereinigen sich die Rechte, die es als Adoptivkind seiner Mutter gegenüber gewinnt, mit den Rechten, die es bisher als uneheliches Kind seiner Mutter und ihren Verwandten gegenüber hatte. Zielke[7]) hält die

[6]) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt (§ 1764). Der Unterhaltsanspruch eines unehelichen Kindes gegen seinen Vater bleibt demnach auch nach der Annahme durch einen Dritten bestehen, er ruht nur im Falle des § 1766 (vgl. Dronke S. 108ff.).

[7]) Zielke S. 16, 17.

Annahme des eigenen Kindes durch die uneheliche Mutter für unstatthaft, wiewohl er zugibt, daß aus dem Gesetze selbst sich keine Hinderungsgründe ergeben. Er führt aus, daß der Erfolg einer derartigen Adoption nur die Erlangung der elterlichen Gewalt durch die uneheliche Mutter wäre, ein Ergebnis, das keineswegs dem Zweck der Kindesannahme — Herstellung eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien — entspräche, „denn nicht beim Fehlen der elterlichen Gewalt, sondern nur für den Fall, daß die natürlichen Mittel zur Begründung eines Eltern- und Kindesverhältnisses versagen, liegt Grund und Möglichkeit einer Annahme an Kindesstatt vor. Wo ein derartiges Eltern- und Kindesverhältnis bereits besteht, bleibt für die Annahme an Kindesstatt kein Raum mehr". Auch Müller vermag nichts Wesentliches gegen eine Annahme vorzubringen, obwohl er selbst sich in dieser Richtung ausspricht. „So gut wie eine uneheliche Mutter — führt er aus[8]) — fremde Kinder unbedenklich an Kindesstatt annehmen kann, so wenig lassen sich gegen die Annahme ihres eigenen Kindes sittliche oder aus ihrer rechtlichen Stellung zu entnehmende Hinderungsgründe finden. Die Annahme ihres eigenen unehelichen Kindes an Kindesstatt muß lediglich deshalb für unzulässig erachtet werden, weil für die Herstellung eines künstlichen Eltern- und Kindesverhältnisses kein Raum sein kann, wo ein rechtlich anerkanntes, natürliches Eltern- und Kindesverhältnis bereits besteht." Dies reicht m. E. nicht aus, aber erst recht nicht die Begründung Conrades,[9]) die Annahme durch die uneheliche Mutter führe zu der „sehr sonderbaren Konsequenz, daß eine uneheliche Mutter soviel Kinder an Kindesstatt annehmen kann, wie sie will, obwohl ihr uneheliches Kind im Verhältnis zu ihr die Stellung eines ehelichen Kindes hat". Das Gesetz will durch die Kindesannahme nicht nur ein Eltern- und Kindschaftsverhältnis minderen Rechts, sondern ein möglichst vollkommenes, eheliches Verhältnis schaffen. Nun hat aber nur eine eheliche Mutter die elterliche Gewalt über ihr Kind; eine uneheliche Mutter kann also die Vorteile, die aus dem Besitz der elterlichen Gewalt fließen, ihrem Kinde nicht zukommen lassen. Man kann hier nicht anführen, daß der Gesetzgeber ein uneheliches Kind mit der „rechtlichen Stellung eines ehelichen Kindes" nicht mit einem „ehelichen Kinde" auf gleiche Stufe hat stellen wollen und die Annahme durch die uneheliche Mutter nun ein agere in fraudem legis wäre. Es soll gar wohl das uneheliche Kind

---

[8]) Müller S. 296, 297.
[9]) Conrades S. 486.

schlechter gestellt sein als das eheliche, aber da, wo ein günstiger Boden für eine gedeihliche Fortentwicklung geschaffen werden kann — wie eben durch die Annahme — wird der Gesetzgeber gewiß kein Veto einlegen. Selbst da, wo eine Mutter mehrere uneheliche Kinder besitzt, ist eine Annahme möglich, und es steht in dem Ermessen der Mutter, ob und wieviel sie von ihren Kindern annehmen will.

Auch die Rechtsprechung hat sich von allem Anfang an auf den Standpunkt gestellt, daß ein uneheliches Kind auch durch seine eigene Mutter adoptiert werden kann, wie ein Bericht des Landgerichts Mainz v. 3. 4. 1900 beweist.[10]) Manthey[11]) sagt in der Antwort auf den diesen Spruch bekämpfenden Artikel Conrades, daß sogar ein Konflikt zwischen kirchlichem und staatlichem Recht teilweise beseitigt werden könne, wenn man die Adoption des unehelichen Kindes durch die eigene Mutter zulasse, z. B. dann, wenn jemand auf dem Sterbebette seine Konkubine heiratet, um den gemeinsamen Kindern den Makel der Unehelichkeit zu nehmen, und die kirchliche Trauung wohl, aber keine standesamtliche hat erfolgen können. In diesem Falle wäre eine Adoption durch die Mutter recht wohl am Platze.

Es dürfte wohl jede Kindesannahme eine Aufbesserung der Lebensstellung des Kindes — auch des ehelichen — darstellen, und sollte dies einmal nicht der Fall sein, so wird sich wohl stets ein Grund zur Verweigerung der Bestätigung[12]) finden oder ein Druck zur Abstellung der Mängel ausüben lassen. In den meisten Fällen wird die Adoption schon in Ermanglung der vorgeschriebenen Altersgrenze zur Gnadensache, oder auch es bedarf nach dem Gesetz der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zum Annahmevertrage. Dazu kommt, daß es für beide Parteien sozial vorteilhafter ist oder doch sein kann, die uneheliche Geburt durch die Kindesannahme etwas zu verschleiern.[13])

Es ist statistisch nachgewiesen, daß die unehelich Geborenen eine größere Zahl von sozial untauglichen Menschen stellen als die erwachsene Gesamtbevölkerung. Dies findet seine Erklärung darin, daß einer großen Zahl dieser Personen ihre Geburt für ihren Lebensgang zum Verhängnis wird; noch viel größere Schuld trägt aber der Mangel an Erziehung, der sich zum ge-

---

[10]) Hess. Rechtspr. 1900 S. 20.

[11]) Manthey 1900.

[12]) Wenn auch die Bestätigung nicht den Zweck hat, den Vertrag dahin zu prüfen, daß er beiden Teilen förderlich sei (Denkschr. S. 244).

[13]) Planck S. 620 Punkt 1d zu § 1741; Kuttner S. 73.

ringeren Teil aus dem Unverstand der Eltern, zum weitaus größten Teile aber aus deren gedrückten Vermögensverhältnissen ergibt. Der Gesetzgeber darf deshalb kein Mittel zur Abhilfe solcher Mißstände unversucht lassen, und der Gesetzesinterpret soll gern das erlauben und ermöglichen, was der Gesetzgeber nicht verboten hat und was nur zum Heil und Segen aller ausschlagen kann. Das Gesetz stammt immer von gestern und ist doch auch für morgen geschrieben, und wenn der starre Buchstabe, einmal zum Gesetz erhoben, auch unwandelbar bleibt, bis er durch ein anderes Gesetz abgelöst wird, so ist doch der Geist des Gesetzes maßgebend, weil dieser sich am ehesten dem Geist der Zeit anzupassen vermag. So aber schreiten beide gemeinsam, sich gegenseitig bewährend und ergänzend, vorwärts, einem hohen Ziele zu: der Vollkommnung des Menschengeschlechts.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.